



POSTANSCHRIFT ZIVIT, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

An alle

BEARBEITET VON ZAR Schmitt

Clearing Center

TEL 0800/8007-545-1

per E-Mail

FAX 022899/680187584

E-MAIL Servicedesk@zivit.de

DATUM 25. Februar 2015

BETREFF **ATLAS – Info 2010/15**

BEZUG

GZ **O 1930 Betrieb – IV 6 – 2010/2015** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS Ausfuhr (AES)

Nachforschungsersuchen (Follow Up)

Mit der Inbetriebnahme von Release AES 2.3 am *28. Februar 2015* werden Änderungen zum Nachforschungsersuchen (Follow Up) umgesetzt. Die ATLAS- Teilnehmer- Info 2526/13 vom *18.04.13* wurde um die Änderungen, welche kursiv dargestellt sind, erweitert.

Die nächste Version der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS wird die mit dieser ATLAS- Info getroffenen Regelungen zum Nachforschungsersuchen berücksichtigen.

Das Nachforschungsersuchen (Follow Up) gemäß Art. 796da ZK-DVO

1. Vorbemerkung

Das Nachforschungsersuchen nach Artikel 796da ZK DVO dient der nachträglichen Erledigung von Ausfuhrverfahren oder der Ungültigkeitserklärung von Ausfuhranmeldungen, wenn der Ausgang durch die Ausgangszollstelle nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist mit der Nachricht "Ausgangsbestätigung/Kontrollergebnis" bestätigt wurde. Das Nachforschungersuchen ist somit nur für elektronisch zur Ausfuhr angemeldete und überlassene Waren an-

zuwenden und nicht für Anmeldungen, die im Rahmen des Ausfallkonzeptes (Kap.8.2.6.1 Absatz 1 ATLAS-VA) erstellt wurden.

2. Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Das Nachforschungsersuchen wurde mit dem Release AES 2.1 am 10. März 2012 in Betrieb genommen. Gegenstand dieses Verfahrens sind alle Ausfuhranmeldungen die seit dem 10.März 2012 entgegengenommen wurden.

3. Anwendung des Verfahrens

In Deutschland wird das Nachforschungsersuchen für alle elektronisch angemeldeten Waren entsprechend den unter Nr. 4 genannten Regelungen angewendet. Dabei ist zu beachten, dass

- für ATLAS- Teilnehmer/ *Beteiligte* keine Verpflichtung besteht, auf Nachforschungsanfragen ihrer zuständigen Ausfuhrzollstelle zu antworten und
- die Anwendung eines elektronischen Nachforschungsverfahrens in anderen Mitgliedstaaten im jeweils nationalen Ermessen der Zollbehörde liegt. Insoweit ist damit zu rechnen, dass im Rahmen des Nachforschungsersuchens von deutschen Ausfuhrzollstellen an Ausgangzollstellen anderer Mitgliedstaaten gerichtete Anfragen unbeantwortet bleiben können.

Das Nachforschungsersuchen wird grundsätzlich vollständig automatisiert abgewickelt. Ausnahmen stellen die Ausgangsbestätigung anhand von Alternativnachweisen und das Nachforschungsersuchen für Ausfuhranmeldungen, die durch Benutzereingabe erfasst wurden, dar.

4. Verfahrensablauf

4.1. Nachforschungsersuchen durch die Ausfuhrzollstelle

Die Ausfuhrzollstelle leitet das Nachforschungsersuchen für die Ausfuhrvorgänge ein, zu denen die Ausgangsbestätigung 90 Tage nach Überlassung nicht vorliegt.

4.1.1 Teilnehmereingaben

Der Anmelder/ direkte Vertreter wird mit der Nachforschungsanfrage (E_EXP_FUP) aufgefordert, den Verbleib der Ware aufzuklären.

4.1.1. 1 Antwortmöglichkeiten des Teilnehmers

Der Anmelder/ direkte Vertreter kann innerhalb von 45 Tagen mit einer der nachstehenden Möglichkeiten auf die Nachforschungsanfrage reagieren. Die Antwort erfolgt unter Verwendung der Nachricht "Ausgang zur Ausfuhr" (E_EXP_EXT).

(1) Ausfuhr verzögert - Gestellung an der Ausgangszollstelle ist noch nicht erfolgt:

In der Antwortnachricht ist der vorgesehene Zeitpunkt des Ausgangs innerhalb der 150 Tage-Frist nach Überlassung der Waren zum Ausfuhrverfahren mitzuteilen. Bei einer Angabe größer 150 Tage wird die Nachricht automatisiert abgewiesen.

(2) Ausgang verzögert - Gestellung an der Ausgangszollstelle ist bereits erfolgt:

In der Antwortnachricht sind die tatsächliche Ausgangszollstelle an der die Gestellung stattgefunden hat und der vorgesehene Zeitpunkt des Ausgangs innerhalb der 150 Tage-Frist nach Überlassung der Waren zum Ausfuhrverfahren mitzuteilen. Bei einer Angabe größer 150 Tage wird die Nachricht automatisiert abgewiesen.

Diese Antwort gilt auch für Ausfuhrvorgänge, bei denen sich ein Versandverfahren angeschlossen hat. In dem Fall ist als tatsächliche Ausgangszollstelle die Zollstelle anzugeben, bei der der Ausfuhrvorgang gestellt wurde, um ein Versandverfahren anzuschließen (Abgangs(zoll-)stelle).

(3) Ausgang erfolgt - Alternativnachweis liegt nicht vor:

In der Antwortnachricht sind die tatsächliche Ausgangszollstelle und der tatsächliche Zeitpunkt des Ausgangs mitzuteilen. Diese Antwort sollte immer dann gewählt werden, wenn der Teilnehmer davon ausgehen kann, dass die Ausgangsabfertigung an der Ausgangszollstelle ordnungsgemäß abgewickelt wurde und eine Erledigung des Ausfuhrvorgangs durch eine elektronische Ausgangsbestätigung zu erwarten ist.

Diese Antwort gilt auch für Ausfuhrvorgänge, bei denen sich ein Versandverfahren angeschlossen hat und das Versandverfahren beendet wurde. In dem Fall ist als tatsächliche Ausgangszollstelle die Zollstelle anzugeben, bei der der Ausfuhrvorgang gestellt wurde, um ein Versandverfahren anzuschließen (Abgangs(zoll-)stelle). Darüber hinaus ist der tatsächliche Zeitpunkt der Beendigung des Versandverfahrens mitzuteilen.

(4) Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt vor

In der Antwortnachricht sind die tatsächliche Ausgangszollstelle und der tatsächliche Zeitpunkt des Ausgangs mitzuteilen.

Diese Antwort sollte in Abgrenzung zu Antwort 3 immer dann gewählt werden, wenn dem Teilnehmer Informationen vorliegen, dass mit einer elektronischen Ausgangsbestätigung, z.B. aufgrund von technischen Problemen in einem Mitgliedstaat nicht zeitnah zu rechnen ist.

Der Alternativnachweis ist der Ausfuhrzollstelle unverzüglich vorzulegen.

Ausgenommen hiervon sind Zugelassene Ausführer, die über ein gültiges AEO-Zertifikat mit Status C, S oder F verfügen und als Art der Anmeldung (Überführung) AM+e oder AM+f angeben. In diesem Fall wird die alternative Ausgangsbestätigung automatisiert ohne Vorlage des Alternativnachweises bei der Zollstelle erteilt.

Die Alternativnachweise sind für eine spätere Prüfung aufzubewahren und auf Verlangen der Zollstelle vorzulegen.

Der Anmelder/ direkte Vertreter kann jederzeit, auch anstelle der angeforderten Nachricht „Ausgang zur Ausfuhr“ (E_EXP_EXT), einen Antrag auf Ungültigkeitserklärung bei seiner zuständigen Ausfuhrstelle stellen.

4.1.1.2 Aufgabe der Ausfuhrzollstelle

Die Durchführung des Nachforschungsersuchens durch die Ausfuhrzollstelle ist abhängig von der Antwort des Teilnehmers; Varianten 4.1.1.1 (1) – (4):

(1) Übermittelt die vorgesehene Ausgangszollstelle eines anderen Mitgliedstaates bis zum vorgesehenen Ausgang keine Ausgangsbestätigung, wird sie mit einer Nachforschungsanfrage aufgefordert, den Verbleib der Waren aufzuklären. Übermittelt die Zollstelle daraufhin die Ausgangsbestätigung, wird der Ausfuhrvorgang automatisiert erledigt. Übermittelt die Zollstelle, dass sie über den Verbleib der Waren keine Aussage treffen kann oder antwortet innerhalb von 15 Tagen nicht, erhält der Ausfuhrvorgang das Kennzeichen „**Klärung widersprüchlich**“.

(2) Übermittelt die angegebene tatsächliche Ausgangszollstelle eines anderen Mitgliedstaates bis zum mitgeteilten Zeitpunkt des vorgesehenen Ausgangs keine Ausgangsbestätigung, wird sie mit einer Nachforschungsanfrage aufgefordert, den Verbleib der Waren aufzuklären. Übermittelt die Zollstelle die Ausgangsbestätigung, wird der Ausfuhrvorgang automatisiert erledigt. Übermittelt die Zollstelle, dass sie über den Verbleib der Waren keine Aussage treffen kann oder antwortet innerhalb von 15

Tagen nicht, erhält der Ausfuhrvorgang das Kennzeichen „**Klärung widersprüchlich**“.

(3) Die angegebene tatsächliche Ausgangszollstelle eines anderen Mitgliedstaates wird mit der Nachforschungsanfrage aufgefordert, den Verbleib der Waren aufzuklären. Übermittelt die Zollstelle die Ausgangsbestätigung, wird der Ausfuhrvorgang automatisiert erledigt. Übermittelt die Zollstelle, dass sie über den Verbleib der Waren keine Aussage treffen kann oder antwortet innerhalb von 15 Tagen nicht, erhält der Ausfuhrvorgang das Kennzeichen „**Klärung widersprüchlich**“.

(4) Der Teilnehmer hat den Alternativnachweis unverzüglich nach Antwort auf die Nachforschungsanfrage, spätestens bis zum 150.Tag nach Überlassung der Waren zur Ausfuhr, seiner zuständigen Ausfuhrzollstelle vorzulegen. *Ausgenommen sind Zugelassene Ausführer, die über ein gültiges AEO-Zertifikat mit Status C, S oder F verfügen.* Bei nicht fristgerechter Vorlage wird der Vorgang automatisiert für ungültig erklärt. Wird der Alternativnachweis anerkannt, erledigt die Ausfuhrzollstelle den Ausfuhrvorgang. Kann der Alternativnachweis nicht anerkannt werden, ist der Ausfuhrvorgang unmittelbar für ungültig zu erklären.

Hinweis zu 4.1.1.2 (1) bis (3):

Handelt es sich bei der vom Teilnehmer benannten vorgesehenen/tatsächlichen Ausgangszollstelle um eine in Deutschland gelegenen Ausgangszollstelle, dann können die Antwortangaben unmittelbar automatisiert innerhalb von ATLAS- Ausfuhr überprüft werden. Sofern widersprüchliche Angaben festgestellt werden, wird der Ausfuhrvorgang zur Aufklärung des Widerspruchs mit dem Hinweis „**Klärung widersprüchlich**“ gekennzeichnet.

4.1.1.3 Keine Antwort des Teilnehmers

Antwortet der Anmelder/ direkte Vertreter innerhalb der 45-Tage-Frist nicht mit der Nachricht "Ausgang zur Ausfuhr" (E_EXP_EXT), wird der Ausfuhrvorgang mit Ablauf des 135. Tages automatisiert für ungültig erklärt.

4.1.1.4 Ausfuhrvorgänge mit Kennzeichen „Klärung widersprüchlich“

Nachdem *in einem Ausfuhrvorgang (Nachrichtenversionen AES 2.2 und 2.3)* das Kennzeichen „Klärung widersprüchlich“ gesetzt wurde, erhält der Anmelder/direkte Vertreter mit der Nachricht „Anfrage zum Alternativnachweis“ (E_EXP_FUP) Kenntnis über den Widerspruch zum Verbleib der Ware und erhält gleichzeitig die Gelegenheit diesen innerhalb von 14 Tagen aufzuklären (z.B. durch Vorlage eines Alternativnachweises).

Die 14-tägige Frist ist gleichzeitig die Frist zur Vorlage von Alternativnachweisen. Bei nicht fristgerechter Antwort/ Vorlage von Alternativnachweisen wird der Ausfuhrvorgang automatisiert für ungültig erklärt. Wird der Alternativnachweis anerkannt, erledigt die Ausfuhrzollstelle den Ausfuhrvorgang. Kann der Alternativnachweis nicht anerkannt werden, ist der Ausfuhrvorgang unmittelbar für ungültig zu erklären.

4.1.2 Benutzereingaben

Das Nachforschungsersuchen wird auch dann durchgeführt, wenn die Ausfuhranmeldung im Rahmen der Benutzereingabe erfasst wurde. Hierfür wird der Report „Nachforschungsersuchen/ Follow Up“, welcher gleichzeitig das Antwortschreiben enthält, verwendet.

4.1.2.1. Antwortmöglichkeiten des Beteiligten

Der Anmelder/ direkte Vertreter kann innerhalb von 45 Tagen mit den im Report enthaltenen Möglichkeiten, gleichlautend wie unter 4.1.1.2 genannt, antworten. Die Antwortfrist beginnt mit der Generierung des Reports. Der Beteiligte kann jederzeit, auch anstelle der Antwort auf die Nachforschungsanfrage, einen Antrag auf Ungültigkeitserklärung bei seiner zuständigen Ausfuhrzollstelle stellen.

4.1.2.2. Aufgabe der Ausfuhrzollstelle

Die Antwort des Anmelders/ direkten Vertreters ist durch die Ausfuhrzollstelle manuell zu erfassen.

Anschließend wird das Nachforschungsersuchen wie unter 4.1.1.2 beschrieben fortgeführt.

4.1.2.3. Keine Antwort des Beteiligten

Erfolgt keine fristgerechte Antwort des Anmelders/ direkten Vertreters wird der Ausfuhrvorgang automatisiert für ungültig erklärt.

4.1.2.4. Ausfuhrvorgänge mit Kennzeichen „Klärung widersprüchlich“

Nachdem das Kennzeichen „Klärung widersprüchlich“ gesetzt wurde, informiert die Ausfuhrzollstelle den Anmelder/direkten Vertreter mit dem Report „Klärung widersprüchlich“ über den Widerspruch zum Verbleib der Ware und gibt ihm gleichzeitig eine 14tägige Frist um eine Klärung herbeizuführen (z.B. durch Vorlage von Alternativnachweisen).

Die 14-tägige Frist beginnt mit der Generierung des Reports „Klärung widersprüchlich“ und ist gleichzeitig die Frist zur Vorlage von Alternativnachweisen. Bei nicht fristgerechter Antwort/ Vorlage von Alternativnachweisen wird die Ausfuhranmeldung automatisiert für ungültig erklärt. Wird der Alternativnachweis anerkannt, erledigt die Ausfuhrzollstelle den Ausfuhrvor-

gang. Kann der Alternativnachweis nicht anerkannt werden, ist der Ausfuhrvorgang unmittelbar für ungültig zu erklären.

4.2 Nachforschungsersuchen durch den Teilnehmer

Der Anmelder/direkte Vertreter hat die Möglichkeit das Nachforschungsersuchen für Ausfuhranmeldungen (*Nachrichtenversionen AES 2.2 und 2.3*) von sich aus zu starten.

Ab dem 70. Tag nach der Überlassung zur Ausfuhr kann der Teilnehmer durch Übermittlung der Nachricht „Ausgang zur Ausfuhr“ (E_EXP_EXT), in der die tatsächliche Ausgangszollstelle sowie des Datums des Ausgangs anzugeben sind, das Nachforschungsersuchen starten.

Nach Einleitung des Nachforschungsersuchens durch den Anmelder/direkten Vertreter wird das Verfahren wie unter Punkt 4.1.1.2 und 4.1.1.4 beschrieben fortgesetzt.

4.3. Nachforschungsersuchen durch den Beteiligten

Der Anmelder/ direkte Vertreter kann das Nachforschungsersuchen nicht von sich aus starten, wenn der Ausfuhrvorgang durch Benutzereingabe erfasst wurde.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.